

Mögen die Verkäufer die gut gemeinte Mahnung beherzigen, nur fuselfreien hochprozentigen denaturirten Spiritus in den Handel zu bringen, und die Käufer darauf sehen, solchen zu erhalten!

Einen Beigeruch wird das Publikum sich stets bei einem denaturirten Spiritus gefallen lassen müssen. Man schäfe aber nicht zu gering, daß der Holzgeist- und Phridingeruch bei einiger Lüftung sehr rasch verfliegt

Zoll- und Steuer-Technisches.

Festsetzung, Erhebung und Kontrolirung der Zölle und Steuern.

Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 1. d. M. — § 130 der Protokolle — beschlossen,

dass die Berechnung des Durchschnitts des an einem Tage bemesschten Bottichraumes im Sinne des § 41 II, Absatz 2 des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 24. Juni v. J., sowie des auf den § 42 I, Absatz 2 daselbst bezüglichen Bundesrathbeschusses vom 19. Dezember v. J. — § 682, Ziffer 2 der Protokolle — mitgetheilt durch die Verfüzung vom 11. Januar d. J. III. 1849, nicht nach der Zahl der Kalendertage, sondern nach der der Maischtrage im Monat zu erfolgen hat und in gleicher Weise auch in Fällen des § 42 II des Gesetzes zu verfahren ist.

Im Uebrigen ist in Ziffer 5 des vorerwähnten Bundesrathbeschusses vom 19. Dezember v. J. Absatz 2, Zeile 1 statt „unter 1 und 2“ zu setzen: „unter a und b“.

Der Bundesrat hat unter dem 28. v. Mts. beschlossen, dass vom 1. Mai 1888 ab in den für die Verzollung maßgebenden Tarasjäzen die aus nachstehender Tabelle ersichtlichen Aenderungen einzutreten haben:

Lau- fende Num- mer.	Nummer des Zoll- tarifs.	Benennung der Gegenstände.	Art der Umstie- hung.	Tarasjäze.	
				Prozente des Bruttogewichts	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
1.	2 c 1	Baumwollengarn, ein- drähtiges, roh.	Kisten.	17	15
2.	2 c 4	Baumwollengarn, drei- und mehrdrähtiges, einmal und wieder- holt gewirkt, roh, gebleicht, gefärbt.	Kisten aus wei- chem Holz	18	16
3.	25 g 2 δ	Fische aller Art, in hermetisch verschlos- senen Blechbüchsen einge- hend.	Kisten.	20	17
4.	25 q 1 β	Rüdelen und Macaroni.	Kisten.	18	14
5.	25 x 1	Brot- (Hut-) Zucker.	Kässer aus wei- chem Holz.	10	8
6.	26 f	Kakaooöl (Kakaobutter) und Muskatöl (Mus- katbalsam) in konfi- stenter Form (Blöden Tafeln re.).	Ballen.	6	2

Wünsche — Verbesserungsvorschläge.

Aus der Sitzung der Handelskammer zu Leipzig vom 3. Februar 1888.

Namens des Zoll- und Steuer-Ausschusses berichtet Herr Thieme über die von der Kammer zu Offenbach a. M. mitgetheilte, an das Reichsamt des Innern und an den Reichstag gerichtete Petition, den Zoll auf Leinöl und Baumwollensamen-Oel betreffend.

Die von der Reichsregierung beantragte Zollerhöhung, gegen welche die Petition sich wendet, nach dem Inhalte der Verhandlungen ist aber aus landwirthschaftlichen Kreisen ein baldiger Antrag auf noch stärkere Erhöhung zu erwarten, welche die hiesigen Wachstuch- und Lackfabriken und andere Industriezweige empfindlich schädigen würde. Der Ausschuss empfiehlt daher, unter Bezugnahme darauf, dass die Kammer sich früher schon wiederholt in gleicher Richtung ausgesprochen habe,

in einer Eingabe an den Reichstag sich gegen jede weitere Erhöhung der Zölle auf Leinöl und Baumwollensamen-Oel zu erklären.

Dies wird einstimmig beschlossen.

Aus der Sitzung der Handelskammer zu Leipzig vom 13. März 1888.

Weiter berichtet namens des Zoll- und Steuer-Ausschusses Herr stellv. Vor. Thieme über die nachstehenden von dem Königl. Ministerium des Innern zur Begutachtung vorgelegten Petitionen:

1. der Ersten Deutschen Fein-Jute-Spinnerei, Bergmann, Froben & Co., um Erhöhung des Zolles auf feinere Jute-Garne;
2. der deutschen Flachsspinnereien um Erhöhung des Zolles auf Leinengarne,
3. einer Anzahl Nähmaschinen-Fabrikanten und Händler um Erhöhung des Zolles auf Nähmaschinen.

Über alle diese Petitionen hat der Ausschuss unter Bezugnahme von Sachverständigen eingehend berathen. Als Ergebniss dieser Berathung liegen Entwürfe zu gutachtlichen Berichten vor, welche zu 1 und 2 Ablehnung empfohlen, während zu 3 der Ausschuss einer mäßigen Erhöhung des Zolles, namentlich auf Nähmaschinen-Obertheile, nicht entgegentreten zu wollen erklärt. Die Berichte (welche inzwischen bereits veröffentlicht sind) werden durchgängig einstimmig genehmigt.

Kunstwollzoll. In den Kreisen der deutschen Kunstwollfabrikanten geht man mit der Absicht um, an den Reichstag eine Petition um Einführung eines Schutzzolls von 50 Mk. für ungerissene und von 80 Mk. per 100 Klg. für drouffirte Kunstwollen zu richten. Diese Maßregel ist, wie dazu bemerkt wird, vor allem gegen England gerichtet, welches, wenn nicht in so großen Mengen wie früher, so doch immerhin noch bedeutende Posten Kunstwolle nach Deutschland einführt. Es sind dies feinere Gattungen, sogenannte Thybets, welche noch von England bezogen und vorzugsweise von Tuchfabrikanten verarbeitet werden. Die Einfuhr von billigeren Kunstwollen, Mungoes und Shoddies, hat schon seit längerer Zeit erheblich abgenommen, während sogenannte Extracts so gut wie gar nicht mehr aus England kommen. (Centralbl. f. d. Text.-Ind.)

**Urth. des III. Straß. v. 2. Januar 1888 c S.
(2777/87) (LG. Verden).**

I. Der Werth der der Confiskation verfallenen, nicht verzollten Waaren ist bei unausführbarer Confiscation nicht prinzipiell auf den inländischen Werth nach erfolgter Verzollung